



ELEKTRONISCHE BAUEINGABE – FRIAC

ES IST SOWEIT !

Ab sofort ist das Einreichen von Baugesuchen im ganzen Kanton Freiburg über den elektronischen Weg **obligatorisch**. Dies gilt sowohl für Baugesuche im vereinfachten Verfahren (ugs. Kleine Baugesuche) als auch für Baugesuche im ordentlichen Verfahren sowie für Vorgesuche.

Nützliche Links und Informationsblätter sind auf der Internetseite der Gemeinde Gurmels unter www.gurmels.ch (Verwaltung / Abteilungen / Bauverwaltung) aufgeschaltet.

VORGEHEN:

Der Zugriff auf die Webanwendung von FRIAC erfolgt über die Internetseite des Kantons Freiburg unter www.fr.ch/friac.

Die gesuchstellende Person bzw. der/die Projektverfasser/in muss vorgängig ein **persönliches Benutzerkonto** einrichten, um ein Baudossier erstellen zu können.

Das Baudossier ist auf dem elektronischen Weg zu erstellen, die notwendigen Unterlagen sind als PDF-Datei in die entsprechende Rubrik einzufügen. Zusätzlich sind Papierdossiers einzureichen.

Es wird empfohlen, zur Überprüfung des Gesuchs durch die Bauverwaltung vorerst das elektronische Dossier einzureichen und nach einer Rückmeldung der Gemeinde die entsprechenden Papierdossiers nachzureichen. Zu beachten ist, dass die Papierdossiers für die öffentliche Auflage vorliegen müssen und auch die Überprüfung des Gesuchs durch die **Baukommission** ausschliesslich mittels der Papierdossiers erfolgen kann.

Baugesuch im vereinfachten Verfahren (ugs. Kleines Baugesuch)

Baugesuche im vereinfachten Verfahren können durch alle Personen eingereicht werden. Wir bitten Sie, hierzu das Infoblatt "Baugesuch vereinfachtes Verfahren" unter www.gurmels.ch zu beachten und das Dossier entsprechend auszuarbeiten.

Neben dem elektronischen Dossier sind folgende Papierdossiers abzugeben:

- **1 Ex. vollständiges Dossier:** alle Akten datiert und mit **Originalunterschriften** gemäss "Anhang zum Bauhandbuch (Liste der unterschriebenen / nicht unterschriebenen Dokumente)": <https://www.fr.ch/de/brpa/raum-planung-und-bau/ausweise-und-bewilligungen/friac-dokumentation?language=fr>. Dieses Dossier ist für das Archiv der Gemeinde bestimmt.
- **2 Ex. summarisches Dossier:** bestehend aus sämtlichen Plänen und dem Baugesuchsformular (die Dokumente müssen datiert und unterzeichnet sein, allerdings ist keine Originalunterschrift nötig, Fotokopien sind zulässig). Diese Dossiers werden nach dem Entscheid des Gemeinderates an den Gesuchsteller und den Projektverfasser verteilt.
- Falls sich das Bauvorhaben **ausserhalb der Bauzone** befindet, ist **1 zusätzliches vollständiges Papierdossier mit Originalunterschriften** abzugeben, das durch die Gemeinde dem kant. Bau- und Raumplanungsamt BRPA zugestellt werden muss.

Baugesuch im ordentlichen Verfahren (ugs. Grosses Baugesuch)

Das Einreichen von Baugesuchen im ordentlichen Verfahren muss durch registrierte Fachpersonen erfolgen. Das Dossier ist gemäss dem Bauhandbuch des Kantons Freiburg auszuarbeiten.

Neben dem elektronischen Dossier sind folgende Papierdossiers abzugeben:

- **1 Ex. vollständiges Dossier:** alle Akten datiert und mit **Originalunterschriften** gemäss "Anhang zum Bauhandbuch (Liste der unterschriebenen / nicht unterschriebenen Dokumente)": <https://www.fr.ch/de/brpa/raum-planung-und-bau/ausweise-und-bewilligungen/friac-dokumentation?language=fr>. Dieses Dossier ist für das Archiv des BRPA bestimmt.
- **3 Ex. summarisches Dossier:** bestehend aus sämtlichen Plänen und dem Baugesuchsformular (die Dokumente müssen datiert und unterzeichnet sein, allerdings ist keine Originalunterschrift nötig, Fotokopien sind zulässig). Diese Dossiers werden nach dem Entscheid des Oberamtes an den Gesuchsteller, den Projektverfasser und die Gemeinde verteilt.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

Am 8. Februar 2017 verabschiedete der Grosse Rat die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG), welche die gesetzliche Grundlage für die Einführung der neuen Webanwendung **FRIAC (FR**ibourg **A**utorisation de **C**onstruire) zur elektronischen Verwaltung von Baugesuchen schafft. Die neue Anwendung erlaubt eine vollständige Computerisierung des Verfahrens; von der Ausarbeitung des Dossiers bis zur Erteilung der Bezugsbewilligung. Dadurch können die Dossiers effektiver und effizienter behandelt werden. Sie ist Bestandteil der Strategie, welche die Entwicklung von E-Government als Dienstleistungsinstrument zum Ziel hat.

Für die elektronische Einreichung eines Baugesuchs über die FRIAC-Anwendung müssen die betroffenen Personen vorgängig ein persönliches Benutzerkonto für die Anwendung einrichten.

Damit niemand ausgeschlossen wird, sieht das Gesetz vor, dass sich die gesuchstellende Person, beziehungsweise die beauftragte Fachperson, an die Gemeinde und subsidiär an das BRPA wenden kann, um gegen eine Gebühr die elektronische Erfassung des Gesuchs und der Unterlagen vornehmen zu lassen. In einer ersten Phase werden neben dem elektronischen Dossier auch eine bestimmte Anzahl Kopien auf Papier verlangt. Wenn dereinst die kantonalen gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Anforderungen an die Identifikation und Beglaubigung im Rahmen von Verwaltungsverfahren und die Grundlagen für die Archivierung von elektronischen Dokumenten vorliegen, wird der Verzicht auf die Papierform erneut geprüft werden.

Baubewilligungen und allfällige weitere Entscheide, die als Verfügung im Sinne der Artikel 4 und 66 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zu betrachten sind, werden vorläufig noch in der in den Artikeln 34, 35 und 68 VRG vorgesehenen Art eröffnet (in Papierform, per Post oder Publikation). Die Verfügungen werden auf elektronischem Weg eröffnet werden, sobald die kantonalen gesetzlichen Vorschriften und die technische Infrastruktur diese Verfahrensart erlauben.

Bei Fragen zu FRIAC stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauverwaltung Gurmels selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Bauverwaltung Gurmels
www.gurmels.ch